

## Budgetvereinbarung

### 1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm  
vertreten durch den Fachbereich  
Bildung und Soziales  
im folgenden Auftraggeber genannt.

und

der Verein für Mobile  
Jugendarbeit im Stadtteil  
Wiblingen e.V.  
im folgenden Auftragnehmer  
genannt.

### 2. Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch den Auftragnehmer im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben in der sozialraumorientierten Jugendarbeit ( Mobile Jugendarbeit / Offene Kinder- und Jugendarbeit ) – im Sozialraum Wiblingen (Wiblingen, Donaustetten, Göggingen, Unterweiler) nach dem SGB VIII erbracht werden.

Der Verein für Mobile Jugendarbeit im Stadtteil Wiblingen e. V. (Eintragung in das Vereinsregister im Januar 1990) ist seit Mai 1989 im Bereich Mobile Jugendarbeit tätig und wird von der Stadt Ulm seither finanziell gefördert.

### 3. Inhalt dieser Vereinbarung

#### 3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für das Jahr 2008

**83.400 Euro**

(in Worten:dreiundachzigtausendvierhundert )

zur Verfügung, sofern der Auftragnehmer nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Auftragnehmer zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.3.3) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

#### 3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anlage1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### 3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten

#### 3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Auftragnehmer erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

#### 3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ (Anlage 2) mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung der Bücher und Belege des geförderten Bereichs vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen.

#### 3.3.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 200 % (entspricht 3.148 Stunden/Jahr) für Klienten aus der Stadt Ulm beschäftigt.

Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen bzw. Tätigkeitsfeldern sind grundsätzlich unzulässig. Freiwillige soziale Leistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

#### 3.3.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

#### 3.3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1. 10. des Jahres, ausbezahlt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

### 3.3.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

## 4. **Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5. **Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Die Budgetregelung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2008. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 6. **Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

Pfarrer Häußler  
Verein für mobile Jugendarbeit im Stadtteil  
Wiblingen e.V.